Beilage 133/1992 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

des gemischten Ausschusses (Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt) betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden

/Landtagsdirektion: L-236/5-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

a) Die bisherigen Erfahrungen mit dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 haben gezeigt, daß einzelne Bestimmungen dieses Landesgesetzes der ursprünglichen Zielsetzung, die Organisationsstruktur des Tourismus zu stärken, nicht im gewünschten Ausmaß entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Tourismusgemeinden - Ortsklasseneinstufung, die Organisation in Kurorten und die Regelungen über die Interessentenbeiträge. Darüber hinaus haben sich auch einige Bestimmungen über die Organisation und Administration innerhalb der Tourismusverbände und Tourismusregionen als unzweckmäßig erwiesen.

Im wesentlichen enthält der Gesetzesentwurf folgende Änderungen:

* Die Erleichterung der Umstufung einer Gemeinde im Anhörungsverfahren zur bzw. nach Erlassung einer Ortsklassenverordnung;

* die Neuregelung der finanziellen Entschädigung der Mitglieder der Tourismuskommission;
* die Möglichkeit für die Tourismuskommission, bestimmte Angelegenheiten dem Vorstand zur Erledigung zuzuweisen;
* die Ermächtigung des Vorsitzenden, besonders dringende Angelegenheiten, die eigentlich dem Vorstand vorbehalten sind, selbständig zu besorgen;
* die Erlassung einer den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßten Geschäftsordnung durch die Vollversammlung;
* die teilweise Neuregelung der Haushaltsführung und Aufsicht;
* die Schaffung einer einheitlichen Organisationsstruktur in Kurorten durch den Entfall der Kurfonds und Neuregelung der Kurkommission;
* die Anhebung der Interessentenbeiträge in einzelnen Beitragsgruppen der Ortsklasse C sowie in den Statutarstädten;
* die Festlegung einer einheitlichen Höchstbemessungsgrundlage;
* die Einschränkung, daß nur mehr die Prozentsätze zur Errechnung der Interessentenbeiträge durch Beschluß der Vollversammlung erhöht bzw. verringert werden können;
* die Einführung der Beitragspflicht für bestimmte Berufsgruppen in Gemeinden der Ortsklasse D;
* die Änderung des Terminplans für die Abgabe der Beitragserklärung, der Fälligkeit sowie der Überweisung der Interessentenbeiträge;
* Anpassung des O.ö. Kurtaxengesetzes.

b) In Zukunft gibt es in Kurorten nicht mehr - wie bisher - Tourismusverband und Kurfonds, sondern nur mehr einen Tourismusverband, der die Bezeichnung "Kurverband" erhält. Die Organe des Kurverbandes sind die Vollversammlung, die Kurkommission, der Vorstand, der Vorsitzende und die Rechnungsprüfer; wird ein Geschäftsführer bestellt, so erhält dieser den Titel "Kurdirektor", die Geschäftsstelle wird als "Kurverwaltung" geführt. Sämtliche organisationsrechtlichen Vorschriften (ausgenommen der Festlegung des Kurbezirkes und des Schwerpunktes des Kurbetriebes) sind im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 geregelt. Die Kurkommission hat die Aufgaben

einer ("normalen") Tourismuskommission und zusätzlich spezielle Aufgaben des Kurwesens zu erfüllen.

2. Finanzielle Erläuterungen:

Für das Land sind mit diesem Gesetz keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen haben bei den Tourismusverbänden Kosteneinsparungen zur Folge.

3. EG-Konformität:

Dieser Novelle zum O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, zum O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz und zum O.ö. Kurtaxengesetz stehen keine bekannten EG-Vorschriften entgegen.

B. Besonderer Teil

1. Zu Art. I (Änderung des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990):

Zu Z. 1 (§ 1 Z. 5):

Die Zitatänderung dient lediglich der Anpassung an den letzten Stand der Gesetzgebung.

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 1):

Diese Änderung hängt mit der Neuorganisation der Kurorte zusammen (vgl. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil sowie zu Art. I Z. 25, 26 und 27, Art. II und Art. IV). Bisher hatte die Anerkennung als Kurort nicht zwingend die Einstufung als Tourismusgemeinde bewirkt. In Zukunft sind nun alle Gemeinden, die in einem Kurbezirk liegen, zumindest in die Ortsklasse C einzustufen. Für Gemeinden, die

ohnedies - also unabhängig von der Anerkennung als Kurort - in "A" oder "B" eingestuft waren oder einzustufen sind, bringt dies keine Änderung der Einstufung.

Zu Z. 3 bis 6 (§ 3 Abs. 4 bis 7 sowie § 4 Abs. 1 und 7):

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 4 bis 7 soll die Flexibilität des Ortsklassensystems erhöht und damit den örtlichen Besonderheiten des Tourismus, die durch die objektiven Kriterien nach § 3 Abs. 2 und 3 kaum zu erfassen sind, wie äußeres Erscheinungsbild einer Gemeinde, Art des Tourismus (reiner Ausflugstourismus) und Tourismusgesinnung in einer Gemeinde, Rechnung getragen werden. Diese Merkmale des touristischen Geschehens sollen es daher in Hinkunft ermöglichen, abweichend von der Einstufung nach § 3 Abs. 2 und 3 (Tourismus-)Gemeinden entsprechend den tatsächlichen touristischen Gegebenheiten einzustufen. Unbedingt erforderlich für die "Umstufung" ist die Anhörung der (künftigen) Tourismusinteressenten, weil ihr Beitrag von der Einstufung der (Tourismus-)Gemeinde abhängt. Die Neuformulierung stellt auch sicher, daß bei der "Höherstufung" die gleichen Voraussetzungen wie bei der "Abstufung" zur Anwendung kommen: entscheidend sind die tatsächlichen touristischen Gegebenheiten bzw. die zu erwartenden Auswirkungen in der Gemeinde und die Meinung der (künftigen) Tourismusinteressenten. Eine Bindung der Landesregierung bzw. des Gemeinderates an die ausschließliche Zustimmung der Tourismusinteressenten wäre jedoch verfassungsrechtlich bedenklich.

§ 3 Abs. 7 legt fest, daß die Umstufung nach Erlassung einer Ortsklassenverordnung nur befristet erfolgt: Die Umstufung tritt vorerst mit Beginn des Jahres, das der Antragstellung folgt, in Kraft und gilt bis zur Erlassung einer neuen Ortsklassenverordnung. Dann ist ein neues Verfahren nach § 2 Abs. 1 durchzuführen, in dem die betroffene Gemeinde allenfalls neuerlich einen Antrag nach Abs. 5 zu stellen hat, will sie die Umstufung aufrechthalten.

Die Änderungen des § 4 Abs. 1 (Art. I Z. 5) und des § 4 Abs. 7 (Art. I Z. 6) ergeben sich aus der Neufassung des § 3.

Zu Z. 7, 8 und 9 (§ 6 Abs. 2 und 4 und § 7 Abs. 1):

Durch die Ergänzung des § 6 Abs. 2 soll eindeutig klargestellt werden, daß der Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder S 400,-- beträgt.

In der Praxis war unklar, ob die Mitglieder der Tourismuskommission, die nicht Pflichtmitglieder, freiwillige oder außerordentliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, ein Recht zur Teilnahme an der Vollversammlung haben. Durch Art. I Z. 9 wird nun klargestellt, daß auch sie - jedenfalls - Mitglieder des Tourismusverbandes sind.

Durch Art. I Z. 9 werden die von den Gemeinden und Interessentenvertretungen entsandten Mitglieder der Tourismuskommission sowie der Bürgermeister ermächtigt, an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit sie als Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 nicht ohnedies stimmberechtigt sind.

Zu Z. 10 (§ 7 Abs. 2):

Durch die Ergänzung des § 7 Abs. 2 wird die bisher offene Frage geklärt, in welche Stimmgruppe ein Tourismusinteressent einzureihen ist, wenn er noch keinen Beitrag leisten muß (§ 39 Abs. 1), oder aber zwar beitragspflichtig ist, jedoch den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet hat bzw. das Verfahren über die Beitragsfestsetzung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu Z. 10a (§ 8 Abs. 2):

Diese Ergänzung soll klarstellen, daß juristische Personen auch durch sonstige Bevollmächtigte vertreten werden können.

Zu Z. 11 (§ 9 Abs. 1):

Mit der Streichung der Nachweislichkeit der schriftlichen Einladung wird eine zum Teil spürbare Kostenentlastung der Tourismusverbände erreicht. Als Ersatz für die nachweisliche Zustellung ist nunmehr der Anschlag der Einberufung an der Amtstafel und die Verlautbarung der Einberufung in der Gemeindezeitung vorgesehen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß alle Tourismusinteressenten rechtzeitig von der Einberufung der Vollversammlung Kenntnis erlangen.

Zu Z. 12 (§ 10):

Die Änderungen im § 10 Z. 2, 6 und 7 ergeben sich aus der Neufassung des § 41 Abs. 5 und 6 (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z. 42), des § 14 Abs. 7 (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z. 13) und des § 19 Abs. 1 (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z. 19).

Zu Z. 13 (§ 14 Abs. 7):

Durch die Änderung des Abs. 7 soll es möglich sein, den Mitgliedern des Vorstandes und der Tourismuskommission eine Entschädigung für einen besonderen Arbeitsaufwand (Einmalentschädigung) oder aber eine laufende Entschädigung gewähren zu können. Um jedoch der Zuerkennung ungerechtfertigter laufender Entschädigungen vorzubeugen, bedarf die Gewährung solcher Entschädigungen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 25 Abs. 2 sowie § 28 Abs. 3 sehen die sinngemäße Anwendung des § 14 Abs. 7 vor. Da die organisatorischen Bestimmungen weder für die Tourismusregion noch für den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich ein der Vollversammlung vergleichbares Organ kennen, beschließt über laufende Entschädigungen letztlich die Delegiertenversammlung (Tourismusregion) bzw. der Landes-Tourismusrat (Landesverband für Tourismus in Oberösterreich).

Zu Z. 14 (§ 15 Abs. 1):

Der geltende § 15 Abs. 1 weist der Tourismuskommission einen überaus umfassenden Aufgabenbereich zu. Die Praxis hat gezeigt, daß der überwiegende Teil der laufenden Geschäftsbesorgung durch den zahlenmäßig wesentlich kleineren und damit flexibleren Vorstand erfolgen soll. Dementsprechend wird die Tourismuskommission durch Einfügung im Abs. 1 ausdrücklich ermächtigt, dem Vorstand weite Geschäftsbereiche zur Erledigung zu übertragen. Ausgenommen hievon sind bestimmte taxativ angeführte Angelegenheiten.

Zu Z. 15 (§ 16 Abs. 2):

Die Ergänzung des § 16 Abs. 2 erster Satz eröffnet die Möglichkeit, den Vorstand auch in offener Abstimmung zu wählen, sofern die stimmberechtigten Mitglieder dies einstimmig beschließen.

Zu Z. 16 (§ 17 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird die rechtliche Grundlage für eine rasche Entscheidungsmöglichkeit des Tourismusverbandes geschaffen. In der Praxis können im Werbebereich häufig Entscheidungen, etwa hinsichtlich der Möglichkeit eines günstigen Inserates, nicht aufgeschoben werden. In diesen Fällen soll die Handlungsunfähigkeit des zuständigen Organes nicht zu Lasten des Tourismusverbandes gehen. Durch das

Erfordernis der nachträglichen Inkenntnissetzung des Vorstandes soll die ständige Harmonisierung der Maßnahmen mit den Vorstellungen des Vorstandes sichergestellt werden.

Zu Z. 17 (§ 18 Abs. 3):

Diese neue Bestimmung entspricht einer Anregung der Verbände und soll ein abgestimmtes Vorgehen der Rechnungsprüfer gewährleisten.

Zu Z. 18 bis 20 (§ 19 Abs. 1, 2 und 4):

Größe und Aufgaben der Tourismusverbände wie auch die den Verbänden zufließenden Einnahmen (zwischen S 20.000,-- und S 2 Mio. jährlich) sind gänzlich unterschiedlich. Es ist demnach kaum möglich, für alle Verbände eine einheitliche Geschäftsordnung festzulegen, die den jeweiligen Besonderheiten gerecht wird. Daher sollen sich die Tourismusverbände eine ihren eigenen Bedürfnissen entsprechende Geschäftsordnung geben können, wobei die Bestimmungen des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 und anderer gesetzlicher Vorschriften beachtet werden müssen (§ 19 Abs. 1). Zur Unterstützung der Tourismusverbände in dieser Angelegenheit hat die Landesregierung eine Mustergeschäftsordnung zu erlassen (§ 19 Abs. 4).

Zu Z. 21 (§ 20 Abs. 1):

Einem Bedürfnis insbesondere der kleineren Verbände entsprechend soll die 1%-Grenze des Anweisungsrechtes des Vorsitzenden entfallen. Ebenso stellt das Erfordernis der Bestellung eines Kassenführers für viele Verbände einen unnötigen Aufwand dar. Es soll daher nur mehr der im § 89 Abs. 2 Gemeindeordnung 1990 aufgestellte Grundsatz der Trennung von Anweisungsrecht und Zahlungsvollzug übernommen werden. Ebenso entbehrlich ist die Regelung, wonach der Rechnungsabschluß spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichts-

behörde vorzulegen ist. Die Regelung des "Auslaufmonats" (§ 80 Abs. 1 letzter Satz O.ö. Gemeindeordnung 1990) soll hingegen auch für Tourismusverbände gelten.

Zu Z. 22 (§ 27 Abs. 4):

Die Einschränkung des Aufsichtsrechtes des Landesverbandes auf die Erstellung und die Umsetzung des Tourismus- und Marketingkonzeptes ist erforderlich, weil die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß das bisher umfassende Aufsichtsrecht des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich von diesem nicht umfassend wahrgenommen werden konnte.

Zu Z. 23 (§ 28 Abs. 3):

Durch diese Einfügung soll die Zusammensetzung des Tourismus-Rates gemäß Abs. 2 (acht Mitglieder müssen einer Tourismuskommission angehören) sichergestellt werden.

Zu Z. 24 (§ 29 Abs. 2):

Die Ausübung des Aufsichtsrechtes betreffend die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung soll in Angleichung an das Aufsichtsrecht über die Kurkommissionen zur Gänze der Landesregierung übertragen werden. Dadurch kann auch eine einheitliche Praxis sichergestellt werden. Gleichzeitig soll ausdrücklich normiert sein, daß die Bezirksverwaltungsbehörden analog zu § 99 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes ermächtigt werden können (vgl. auch Ausführungen zu Z. 22).

Zu Z. 25 bis 27 (§ 31, § 32 und § 32a):

Die bisherige Regelung für Kurorte hat sich nicht bewährt. Durch diese Bestimmungen soll in Zukunft nur mehr eine Körperschaft öffentlichen Rechts in Kurorten existieren, und zwar der Tourismusverband unter der Bezeichnung "Kurverband". Die Organisation entspricht der in einer "normalen" Tourismusgemeinde (vgl. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie zu Art. II und IV).

Zu Z. 28 (§ 35 Abs. 4):

Die Ergänzung des § 35 Abs. 4 dient der Klarstellung. Durch den Verweis auf § 7 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972 wird das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 ausdrücklich an das Umsatzsteuergesetz 1972 angepaßt.

Zu Z. 29 und 30 (§ 36 Abs. 1):

Die Praxis hat gezeigt, daß die den gesetzlichen Interessenvertretungen und dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich im § 36 Abs. 1 eingeräumte Frist von acht Wochen für die Stellungnahme zum Entwurf des Gutachtens des Bewertungsbeirates zu lang gewesen ist, weil dieser Entwurf für das endgültige Gutachten der Landesregierung nicht als Entscheidungsgrundlage dient. Demgegenüber ist für die Stellungnahme zum entscheidenden endgültigen Gutachten des Bewertungsbeirates keine gesetzliche Mindestfrist vorgesehen. Mit den Änderungen im § 36 Abs. 1 wird daher sowohl für die Stellungnahme zum Entwurf als auch für jene zum endgültigen Gutachten eine Frist von vier Wochen vorgesehen. Diese Änderung entspricht zudem auch einer gleichlautenden Anregung aus dem Kreis der gesetzlichen Interessenvertretungen.

Zu Z. 31 und 32 (§ 37 Abs. 1):

Die Zitatänderungen dienen nur der Anpassung an den Stand der (Bundes-)Gesetzgebung und sind rein formeller Natur.

Mit der Streichung des geltenden letzten Halbsatzes im § 37 Abs. 1 Z. 1 entfällt die Beitragspflicht für vorwiegend nebenberufliche Kleinstumsätze aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften. Dagegen sind nunmehr jene Umsätze bei der Berechnung des Interessentenbeitrages zu berücksichtigen, die beim sogenannten "Touristen-Export" erzielt werden. Darunter sind jene Handelsgeschäfte zu verstehen, die von ausländischen Touristen in Oberösterreich getätigt werden und bei denen die Ware vom Touristen selbst ins Ausland verbracht und die österreichische Mehrwertsteuer rückvergütet wird. Für solche Geschäfte wird eine Umsatzsteuer nicht entrichtet, sodaß sie auch bei Beitragsberechnung außer acht gelieben sind. Mit der vorliegenden Ergänzung des § 37 Abs. 1 Z. 1 ist ein Umsatz aus solchen Geschäften künftig bei der Bemessung des Beitrages zu berücksichtigen. Besonders bei internationalen Touristenorten betragen nämlich diese Handelsgeschäfte insbesondere bei Textil-, Sport- und Souvenirgeschäften bis zu einem Drittel des Jahresumsatzes.

Zu Z. 33 und 41 (§ 38 Abs. 2 und § 42 Abs. 1):

Mit der Einfügung der Wortfolge "des zweitvorangegangenen Jahres" im § 38 Abs. 2 wird der für die Berechnung des Interessentenbeitrages maßgebliche Veranlagungszeitraum für Geld- und Kreditinstitute jenem der Umsatzsteuerpflichtigen angeglichen. Weiters wird der für Geld- und Kreditinstitute geltende Faktor von 1,5 auf 3 erhöht (§ 38 Abs. 2).

Zu Z. 34 (§ 38 Abs. 7):

Durch die Ergänzung des § 38 Abs. 7 wird eine Differenzierung bei der Beitragspflicht von Privatzimmervermietern - soweit sie nicht ohnedies zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind - eingeführt. Bei einer Berechtigung zur Vermietung von mehr als fünf Betten, ist das 1,5-fache des Mindestbeitrages zu entrichten.

Zu Z. 35 bis 39 (§ 41):

Die Ergebnisse des ersten Beitragsjahres (1991) haben gezeigt, daß zwar das Gesamtaufkommen an Interessentenbeiträgen im angestrebten Ausmaß gestiegen ist (von rund 25 Mio. Schilling im Jahr 1990 auf knapp 40 Mio. Schilling), in der Ortsklasse C jedoch in mehreren Tourismusgemeinden Aufkommensrückgänge und nur in wenigen Tourismusgemeinden der Ortsklasse C deutliche Aufkommenssteigerungen zu verzeichnen sind. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß einige Berufsgruppen, die nach dem Fremdenverkehrsgesetz 1965 Interessentenbeiträge geleistet haben, in der Beitragsgruppenordnung in die Beitragsgruppe 5 gereiht wurden und damit in der Ortsklasse C beitragsfrei sind. Es handelt sich dabei vor allem um die Beitragsgruppen Tischler, Tapezierer, Kfz-Einzelhandel, Mechaniker, Möbeleinzelhandel, Wäschereien und andere, deren wirtschaftlicher Vorteil aus dem Tourismus allerdings nicht so hoch zu bewerten ist, daß sie generell in die Beitragsgruppe 4 eingestuft werden könnten. Daher soll durch die Änderung der Tabelle im § 41 Abs. 1 die Beitragsgruppe 5 der Ortsklasse C mit einem gegenüber B 5 und C 4 niedrigeren Prozentsatz in die Beitragspflicht einbezogen werden. Damit wird es in einigen kleineren C-Gemeinden auch leichter möglich sein, die Tourismuskommission mit 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der beitragspflichtigen Tourismusinteressenten zu besetzen.

Mit den Änderungen der Prozentsätze für die Ortsklasse Statutarstadt in der Tabelle im § 41 Abs. 1 wird berücksichtigt, daß nach den für alle übrigen Tourismusgemeinden angewendeten Grenzwerten (§ 3 Abs. 3)

die Stadt Linz in die Ortsklasse A und die Städte Wels und Steyr in die Ortsklasse B einzustufen wären. Die seinerzeitige Einführung eines Sondertarifes für die Statutarstädte berücksichtigte vor allem die für bestimmte Berufsgruppen insbesondere in Linz zwischen den Stadtteilen stark unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Tourismus. Diesem Umstand wurde allerdings inzwischen mit der Einführung von Beitragszonen (Novelle zum O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl.Nr. 53/1991, § 35 Abs. 2 letzter Satz) Rechnung getragen, sodaß eine Angleichung der Prozentsätze für die Statutarstädte an jene der Ortsklasse C sachlich begründet ist (Art. I Z. 35).

Die Festlegung einer einheitlichen Höchstbemessungsgrundlage für alle Berufsgruppen und Ortsklassen dient vor allem der Vereinfachung der Administration, weil im Falle der Ausübung mehrerer beitragspflichtiger Tätigkeiten aus dem geltenden § 41 Abs. 2 die maßgebliche Höchstbemessungsgrundlage nicht zweifelsfrei abzuleiten ist. Mit der Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage soll zum Teil der konjunkturellen Entwicklung, vor allem aber auch der Kritik der Masse der umsatzschwächeren Betriebe an den bisherigen Grenzen entsprochen werden (Art. I Z. 36). Durch die Einfügung der Wortfolge "je Tourismusinteressent und Tourismusgemeinde" im § 41 Abs. 2 und Abs. 3 wird zudem klargestellt, daß sich Höchstbemessungsgrundlage und Mindestbeitrag auf einen Interessenten in einer Tourismusgemeinde beziehen, unabhängig von der Zahl der die Beitragspflicht begründenden Tätigkeiten. Mit der Erweiterung des Abs. 2 sollen überdies bisher bestehende Auslegungsschwierigkeiten über die Wirkung der Höchstbemessungsgrundlage bei mehreren, eine Beitragspflicht begründenden Tätigkeiten beseitigt werden:

Ist beispielsweise ein Tourismusinteressent in einer Tourismusgemeinde der Ortsklasse A Betreiber eines Beherbergungsunternehmens, eines Restaurants, eines Taxiunternehmens und eines Einzelhandels mit Tabakwaren, so begründen diese Tätigkeiten eine Beitragspflicht in den Beitragsgruppen 1, 2, 3 und 4. Erreicht er die Höchstbemessungsgrundlage bereits durch den Umsatz seines Beherbergungsbetriebes, so hat er für die übrigen Tätigkeiten keinen Interessentenbeitrag zu

leisten. Beträgt sein Umsatz aus dem Beherbergungsbeitrag lediglich 10 Mio. Schilling, so ist als nächstes der Umsatz aus dem Restaurantbetrieb (bis zu einem Höchstausmaß von 40 Mio. Schilling) für die Beitragsermittlung zu berücksichtigen. Wird aus beiden Tätigkeiten die Höchstbemessungsgrundlage von 50 Mio. Schilling nicht erreicht, so sind in weiterer Folge die Umsätze aus dem Taxiunternehmen und des Einzelhandels mit Tabakwaren soweit für die Beitragsermittlung zu berücksichtigen, bis die Höchstbemessungsgrundlage von 50 Mio. Schilling erreicht ist.

Mit der Anfügung an den Abs. 3 soll klargestellt werden, daß auch bei mehreren, eine Beitragspflicht begründenden Tätigkeiten je Tourismusinteressent und Tourismusgemeinde nur ein Mindestbeitrag, und zwar der der niedrigsten Beitragsgruppe zu leisten ist. Ergeben jedoch die für jede Tätigkeit gemäß Abs. 1 ermittelten Interessentenbeiträge in Summe einen höheren Betrag als den in Betracht kommenden Mindestbeitrag, so ist dieser Betrag zu leisten (Art. I Z. 37).

Mit der Änderung im § 41 Abs. 5 soll die Möglichkeit der Erhöhung der Prozentsätze praxisbezogener gestaltet werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem geltenden § 41 Abs. 5 haben gezeigt, daß es aus administrativen Gründen unmöglich ist, über die Erhöhung der Prozentsätze für jede einzelne Berufsgruppe gesondert abzustimmen. Darüber hinaus würde bei massiver Anwendung dieser Bestimmung durch die Verbände die Administrierbarkeit der Beitragseinhebung in Frage gestellt. Zur weiteren Vereinfachung dieses Modells sollen zudem die Höchstbemessungsgrundlage und die Mindestbeiträge von Veränderungen der Prozentsätze unberührt bleiben (Art. I Z. 38). Für die Änderung des § 41 Abs. 6 gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 7 wird sichergestellt, daß die von der Vollversammlung beschlossenen Erhöhungen oder Senkungen der Prozentsätze gemäß § 41 Abs. 1 unverzüglich der Interessentenbeitragsstelle bekanntgegeben werden (Art. I Z. 39).

Zu Z. 39a (§ 41a):

Durch die Einführung der Beitragspflicht für bestimmte Berufsgruppen, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Gemeinden der Ortsklasse D haben, soll erreicht werden, daß auch jene "Unternehmen", die zwar vom Tourismus in Oberösterreich profitieren, die aber auf Grund der bisher geltenden Rechtslage von der Entrichtung eines Interessentenbeitrages befreit waren, weil sie in Gemeinden der Ortsklasse D ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte haben, zur Leistung eines Tourismusinteressentenbeitrages verpflichtet werden. Bisher war z.B. ein Hotelier, der in einer Gemeinde der Ortsklasse D seinen Sitz hat, nicht zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet, obwohl er unzweifelhaft einen Vorteil aus dem Tourismus erzielt; aber auch jene Betriebe, die ihre Leistungen und Waren in Tourismusgemeinden anbieten, dort jedoch keine Betriebsstätte haben, erzielen einen Vorteil aus dem Tourismus (z.B. Getränkehersteller, ...), ohne bisher einen Beitrag geleistet zu haben. Durch die Einbeziehung dieser Unternehmer in die Beitragspflicht wird ihnen aber die Möglichkeit eröffnet, sich einem (benachbarten) Tourismusverband als "freiwilliges Mitglied" anzuschließen. In diesem Fall fließt der Beitrag an den Tourismusverband, dem der Tourismusinteressent beigetreten ist; er kann dort im Rahmen der Vollversammlung Einfluß nehmen und somit über die Verwendung seines Beitrages mitentscheiden. Macht der Tourismusinteressent aber von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so fließt der von ihm geleistete Beitrag dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zu; dieser Beitrag ist jedoch für die "Oberösterreich-Werbung" zweckgebunden.

Zu Z. 40, 42 und 43 (§ 42 Abs. 1 bis 3):

Der Schwerpunkt des Tourismus in Oberösterreich liegt - von einigen Ausnahmen abgesehen - im Sommertourismus. Daher fallen auch die Einnahmen in dieser Jahreszeit an. Bisher mußten jedoch bereits vor (Sommer-)Saisonbeginn die Beiträge bezahlt werden. Die Neuregelung, die die einzelnen Termine auf Herbst (ab 30. September) verlegt,

bringt eine Erleichterung für die Tourismusinteressenten, die ihre Beiträge aus den Einnahmen der abgelaufenen Saison bestreiten können. Überdies ist damit eine administrative Entlastung der Beitragspflichtigen verbunden, da bis 10. Juni eine Reihe anderer Steuererklärungen (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftssteuer) abzugeben ist.

Zu Z. 44 (§ 43 Abs. 7):

Mit dieser Ergänzung wird die Beitragsbehörde ermächtigt, zusammengefaßte Daten über das Beitragsaufkommen nach Berufsgruppen und Ortsklassen der Landesregierung zu melden.

Zu Z. 45 bis 47 (§ 44 Abs. 1 und 3):

Mit der Änderung im § 44 Abs. 1 sollen dem jeweiligen Tourismusverband nur mehr die endgültig verbleibenden Interessentenbeiträge (das sind 80, 85 oder 90 % der eingegangenen Interessentenbeiträge) überwiesen werden, während die an die jeweilige Tourismusregion abzuführenden Beiträge (10, 15 oder 20 %) dieser von der Interessentenbeitragsstelle direkt überwiesen werden. Damit wird die korrekte Abwicklung dieser Zahlungsströme wesentlich einfacher und kostensparender gestaltet.

Die Änderung im § 44 Abs. 3 beinhaltet eine formale Anpassung auf Grund der Änderung im Abs. 1.

Zu Z. 48 (§ 51 Abs. 4):

Durch die Anfügung im Abs. 4 wird der lückenlose Übergang auch von Dienstbarkeiten, die im Interesse des Tourismus den ehemaligen Fremdenverkehrsverbänden (etwa die Benützung einer Wiese als

Schiabfahrt) eingeräumt worden waren, an die Tourismusverbände klargestellt.

Zu Z. 49 (§ 51 Abs. 6):

Die Änderungen des Beitragsteiles sowie die Überarbeitung der Beitragsgruppenordnung bewirken, daß sich sowohl die Anzahl der Pflichtmitglieder als auch die Höhe der Interessentenbeiträge und in der Folge die Stimmgruppenlisten gemäß § 7 Abs. 3 ändern. Es ist daher wünschenswert, bei den folgenden Wahlen der Tourismuskommissionen bereits auf diese Änderungen abstellen zu können.

2. **Zu Art. II (Änderung des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes):**

Zu Z. 1 (§ 19 Abs. 1):

Bereits bisher erfolgte die Festlegung des Umfangs des Kurbezirkes in den einzelnen Kurordnungen. Daran soll auch nichts geändert werden. In Hinkunft ist (sind) jedoch nicht nur die beteiligte(n) Gemeinde(n) zu hören, sondern auch die Besitzer der Kurmittel und die Kurkommission (sofern sie schon besteht). Vergleiche dazu auch die Ausführungen zu Art. II Z. 4.

Zu Z. 2 und 3 (§ 20, § 22, § 23, § 23a, § 29a sowie § 21 Abs. 1 und 4 bis 6):

Diese Bestimmungen können auf Grund der einheitlichen Organisation der Kurorte (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen und zu Art. I Z. 25 bis 27) entfallen. Dazu im einzelnen:

* Die Anerkennung eines Gebietes als Kurort bewirkt in Zukunft nicht mehr die Errichtung eines Kurfonds, sondern nur die Einstufung der betroffenen Gemeinde(n) als Tourismusgemeinde(n) A, B oder C durch

Verordnung der Landesregierung (Art. I Z. 2/§ 3 Abs. 1 letzter Satz des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990). Aus der Einstufung zur Tourismusgemeinde folgt die Errichtung eines Tourismusverbandes, der die Bezeichnung "Kurverband" erhält. Dieser Kurverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat daher dieselben Rechte und Pflichten wie (derzeit) der Kurfonds. Die Zurücknahme der Anerkennung als Kurort bewirkt in Zukunft nicht mehr die Auflösung des Kurfonds (den es nicht mehr geben wird), sondern erfordert allenfalls eine Neueinstufung der Gemeinde(n). Die Aufteilung des Vermögens des Kurverbandes erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990.

* Die Zusammensetzung der Kurkommission ist in Zukunft im § 32 (neu; Art. I Z. 26) des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 geregelt, weil sie ein Organ des Kurverbandes ist, das neben den "üblichen" Geschäften einer Tourismuskommission auch die Angelegenheiten des Kurwesens besorgt.

* Die Aufsicht über die Kurkommission und die Frage einer finanziellen Entschädigung ihrer Mitglieder sind nunmehr im § 14 Abs. 7 (neu; Art. I Z. 13) und im § 29 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 geregelt; gleiches gilt insbesondere für ihre Funktionsperiode (§ 7 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990), die Bestimmungen über die Beschlußfassung (§ 19 Abs. 2 Z. 3 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) und die Einberufung zur konstituierenden Sitzung (§ 19 Abs. 3 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990).

* Der bisherige § 23 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes wird in Hinkunft durch die einschlägigen Bestimmungen des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 (und zwar § 17, § 18, § 21, § 23) ersetzt. Das gleiche gilt für die Haushaltsführung und Vermögensgebarung des Kurverbandes (§ 20 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990).

Zu Z. 4 (§ 24):

Die bisherige Ermächtigung zur Erlassung der Kurordnung konnte wesentlich eingeschränkt werden, da die Bestimmungen über die Geschäftsführung in Zukunft durch die Geschäftsordnung der Vollversammlung des Kurverbandes näher festgelegt werden (§ 19 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990).

In der Kurordnung ist daher in Zukunft neben der Umschreibung des Gebietes des Kurbezirkes nur das enthalten, was Kurorte von "normalen" Tourismusgemeinden unterscheidet:

* Der Schwerpunkt des Kurbetriebes; dieser bestimmt auch, in welcher Gemeinde (von mehreren eines Kurbezirkes) der Kurverband seinen Sitz hat;

* die genaue Anzahl der Mitglieder der Kurkommission; diese schwankt zwischen 17 und 20, weil es z.B. in (alleinigen) Luftkurorten in der Regel keine Besitzer der Kurmittel (= Luft) und keine Kuranstalten gibt;

* die Angelegenheiten des Kurwesens, deren Erledigung der Kurkommission selbst vorbehalten ist (grundsätzlich kann ja die "Besorgung der Angelegenheiten durch die Kurkommission" auch darin bestehen, daß sie - allenfalls mit bestimmten Auflagen - an den Vorstand zur Erledigung zugewiesen werden; § 15 Abs. 1 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990);

* die Festlegung der Kursaisonen durch die Kurkommission.

3. **Zu Art. III (Änderung des O.ö. Kurtaxengesetzes):**

Die Änderung ist erforderlich, weil es künftig keinen Kurfonds mehr geben wird; der Kurverband ist Rechtsnachfolger des Kurfonds. Bei

der Änderung des O.ö. Kurtaxengesetzes handelt es sich lediglich um eine formale Anpassung.

4. **Zu Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen):**

Dieses Landesgesetz tritt in vier Etappen in Kraft:

* Die Bestimmungen über die Rechtsnachfolge der Tourismusverbände gegenüber den (früheren) Fremdenverkehrsverbänden auch hinsichtlich der eingeräumten Benutzungsrechte mit 1. Jänner 1990 (Z. 1 lit. a);

* die Bestimmungen über die Einhebung der Interessentenbeiträge (Erhöhung, Terminverschiebungen und dgl.) mit 1. Jänner 1992 (Z. 1 lit. b);

* die Bestimmungen über die Neuorganisation der Kurorte mit Ablauf des 31. Dezember 1992 (Z. 1 lit. c) und

* die übrigen Änderungen, die im wesentlichen organisatorische Verbesserungen in den Tourismusgemeinden sowie eine erleichterte Umstufung beinhalten, mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes.

Die Übergangsbestimmungen betreffen die Neuorganisation der Kurorte. In Z. 2 sind der Übergang der Organisation "Kurfonds" in die Organisation "Kurverband" und seine Auswirkungen geregelt. Z. 3 und 4 sollen dazu dienen, daß bereits im Zeitpunkt der Legisvakanz alle Vorkehrungen getroffen werden, damit mit 1. Jänner 1993 der Kurverband und seine Organe voll funktionsfähig ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Der gemischte Ausschuß (Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt) beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990,

das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 1. Juli 1992

Pichler
Obmann-Stellvertreter

Schürrer
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom .....,

mit dem das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl.Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 53/1991 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z. 5 ist der Verweis "BGBl.Nr. 663/1987" durch den Verweis "BGBl.Nr. 695/1991" und das Wort "Tourismusgemeinde" durch das Wort "Gemeinde" zu ersetzen.

2. Dem § 3 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

   "Gemeinden, deren Gebiet teilweise oder zur Gänze als Kurort im Sinne des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes anerkannt ist, sind in die Ortsklasse C einzustufen, sofern sie nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Ortsklasse A oder B eingestuft waren oder einzustufen sind."

3. § 3 Abs. 4 zweiter, dritter und vierter Satz haben zu entfallen.

4. § 3 Abs. 5, 6 und 7 haben zu lauten:

"(5) Eine (Tourismus-)Gemeinde kann im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz oder nach Erlassung einer Ortsklassenverordnung (§ 2 Abs. 1 erster Satz) beantragen, in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft zu werden. Vor Antragstellung hat die Gemeinde alle bekannten (künftigen) Pflichtmitglieder (§ 6 Abs. 1) schriftlich aufzufordern, zur beabsichtigten Einstufung binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 1 dritter Satz gilt sinngemäß). Das Ergebnis dieser Befragung ist dem Antrag anzuschließen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung die (Tourismus-)Gemeinde nach Anhörung des Landesverbandes für Tourismus in Oberösterreich und der Tourismusregion, der die Tourismusgemeinde angehört bzw. jener Tourismusregion(en), die von der Einstufung berührt wird (werden), in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse einstufen, wenn die beantragte Einstufung dem öffentlichen Interesse an der Förderung und Stärkung des Tourismus entspricht bzw. nicht entgegensteht; bei der Beurteilung ist insbesondere zu berücksichtigen:

- welche wirtschaftliche Bedeutung dem Tourismus für die (Tourismus-)Gemeinde zukommt,
- ob eine Verbesserung bzw. Verminderung der wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Tourismus für die (Tourismus-)Gemeinde zu erwarten ist oder
- ob das Tourismusangebot der beantragten Ortsklasse entspricht.

(7) Die Neueinstufung der (Tourismus-)Gemeinde nach Erlassung einer Ortsklassenverordnung tritt jeweils mit dem Beginn des dem Antrag folgenden Kalenderjahres in Kraft und tritt mit der Neuerlassung der Ortsklassenverordnung gemäß § 2 Abs. 1 außer Kraft."

5. Im § 4 Abs. 1 ist nach dem Zitat "§ 2 Abs. 1" die Wortfolge "oder § 3 Abs. 7" einzufügen.

6. Im § 4 Abs. 7 erster Satz ist nach dem Zitat "§ 2 Abs. 1" die Wortfolge "oder § 3 Abs. 7" einzufügen.

7. Im § 6 Abs. 2 lit. c ist nach der Wortfolge "jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag" die Wortfolge "in der Höhe von S 400,--" einzufügen.

8. Dem § 6 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

"(4) Mitglieder der Tourismuskommission, die nicht unter Abs. 1 bis 3 fallen, sind Mitglieder des Tourismusverbandes, solange sie diese Funktion ausüben."

9. Im § 7 Abs. 1 ist nach dem Klammerausdruck "(§ 6 Abs. 3)" die Wortfolge "und Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4" einzufügen.

10. Dem § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Liegt im Falle des § 149 Abs. 2 O.ö. Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 30/1984, ein rechtskräftiger Bescheid noch nicht vor oder ist gemäß § 39 Abs. 1 ein Beitrag nicht zu entrichten, ist das betreffende Mitglied in die dritte Stimmgruppe zu reihen."

10a. Im § 8 Abs. 2 erster Satz ist nach dem Klammerausdruck die Wortfolge "oder Bevollmächtigten" einzufügen.

11. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Einberufung in der (den) Tourismusgemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen; gibt (geben) die Tourismusgemeinde(n) regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, ist auch in diesem auf die Einberufung der Vollversammlung hinzuweisen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben."

12. § 10 Z. 2 hat zu lauten und folgende Z. 6 und 7 sind anzufügen:

"2. die Beschlußfassung über die Anhebung und Senkung der Prozentsätze (§ 41 Abs. 1) gemäß § 41 Abs. 5 und 6;
6. Genehmigung von laufenden Entschädigungen an Mitglieder der Tourismuskommission oder des Vorstandes (§ 14 Abs. 7);
7. Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 1)."

13. § 14 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Die Mitglieder der Tourismuskommission und des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern gebührt jedoch die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen. Mitgliedern der Tourismuskommission und des Vorstandes, denen Aufgaben der Geschäftsführung übertragen sind, kann überdies im Einzelfall eine angemessene Entschädigung für einen besonderen Arbeitsaufwand von der Tourismuskommission gewährt werden. Soll Mitgliedern der Tourismuskommission oder des Vorstandes, unabhängig von fallweisen besonderen Arbeitsleistungen, wegen laufender Belastungen eine wiederkehrende Entschädigung gewährt werden, bedarf dies der Genehmigung der Vollversammlung."

14. Dem § 15 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Sie kann ihr vorbehaltene Angelegenheiten, insbesondere solche der laufenden Geschäftsführung, dem Vorstand zur Vorberatung oder - soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 Z. 1, § 26 sowie § 41 Abs. 5 und 6 handelt - zur eigenverantwortlichen Erledigung zuweisen."

15. Im § 16 Abs. 2 erster Satz ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; folgende Wortfolge ist anzufügen:

"soweit die stimmberechtigten Mitglieder der Tourismuskommission nicht einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließen."

16. Der bisherige Text des § 17 erhält die Bezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 (neu) ist anzufügen:

"(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, soweit dies unbedingt notwendig ist, um einen Nachteil für den Tourismusverband auszuschließen, Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen, zu besorgen, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlußfähig ist. Der Vorsitzende hat die getroffenen Maßnahmen dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen."

17. Dem § 18 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann, dem die Koordinierung und Leitung der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zukommt."

18. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Vollversammlung hat auf Antrag der Tourismuskommission eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung oder ihre Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen gegen gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen verstoßen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen beim Amt der Landesregierung versagt, gilt die Genehmigung der Landesregierung als erteilt. Nach Einlangen der genehmigten Geschäftsordnung beim Tourismusverband bzw. nach Ablauf der sechswöchigen Frist ist die Geschäftsordnung durch Auflegung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes, in Ermangelung einer solchen beim Gemeindeamt, zur allgemeinen Einsicht für die Mitglieder des Tourismusverbandes aufzulegen; auf die Auflage zur allgemeinen Einsicht ist in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 1 dritter Satz hinzuweisen. Die Geschäftsordnung tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen nach dem Anschlag des Hinweises zur Einsicht an der Amtstafel in Kraft."

19. Im § 19 Abs. 2 Z. 1 hat die Wortfolge "die Genehmigung der darin vorgesehenen Ausgaben," zu entfallen.

20. Dem § 19 ist folgender Abs. 4 (neu) anzufügen:

"(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände zu erlassen, in der jedenfalls die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten zu regeln sind. Diese Mustergeschäftsordnung gilt für die Geschäftsführung der Tourismusverbände solange, bis die von der Vollversammlung erlassene Geschäftsordnung in Kraft tritt."

21. Im § 20 Abs. 1 hat nach dem Zitat "§ 80" die Wortfolge "Abs. 1 letzter Satz und" zu entfallen; nach dem Zitat "§ 80 Abs. 3" (neu) ist das Zitat "des § 81 Abs. 3," und nach dem Zitat "§ 88," das Zitat "des § 89 Abs. 1, Abs. 3 und 4" einzufügen; das Zitat "§ 93 Abs. 1 zweiter Satz" ist durch das Zitat "§ 93 Abs. 1 und 3" zu ersetzen.

22. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich obliegt die Aufsicht über die Tourismusverbände, Tourismusregionen und Tourismus-Verbändegemeinschaften, soweit es sich um die Erstellung und Umsetzung von Tourismus- und Marketingkonzepten dieser Verbände handelt."

23. Im § 28 Abs. 3 zweiter Satz hat der Punkt zu entfallen; folgender Halbsatz ist anzufügen:

"oder sie die Voraussetzung für ihre Bestellung nicht mehr erfüllen."

24. Im § 29 Abs. 2 hat die Z. 3 zu entfallen; Z. 1 und 2 haben zu lauten:

"1. über die Tourismusverbände, die Tourismusregionen und die Tourismus-Verbändegemeinschaften, soweit nicht die Aufsicht dem Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zukommt, sowie über den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich von der Landesregierung; die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Tourismusverbände im Namen der Landesregierung ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist;

2. über die Tourismusverbände, die Tourismusregionen und die Tourismus-Verbändegemeinschaften hinsichtlich der Erstellung und Umsetzung von Tourismus- und Marketingkonzepten vom Landesverband für Tourismus in Oberösterreich."

25. Im § 31

a) hat die Überschrift zu lauten:
"Besondere Bestimmungen in Kurorten";

b) erhält der bisherige Text die Bezeichnung "(3)";

c) ist der Begriff "Kurfonds" durch den Begriff "Kurverband" zu ersetzen und

d) sind folgende Abs. 1 und 2 (neu) einzufügen:

"(1) § 4 Abs. 2 zweiter Satz sowie § 11 Abs. 1 erster Satz gelten nicht in Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise als Kurort gemäß § 8 und § 9 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes anerkannt ist. Im übrigen ist dieses Landesgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung "Kurverband ..." unter Anfügung des Namens der Gemeinde, in der der Schwerpunkt des Kurbetriebes liegt; in dieser Gemeinde hat er seinen Sitz. Der Kurverband und seine Organe sind zur Führung des Wappens der Sitzgemeinde berechtigt.
2. An die Stelle der Tourismuskommission tritt die Kurkommission (§ 32). Ihr obliegt die Besorgung der Aufgaben einer Tourismuskommission und der Aufgaben nach § 21 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand (§ 16), den Vorsitzenden (§ 17) und die Rechnungsprüfer (§ 18).
3. Die Geschäftsstelle (§ 21) ist die Kurverwaltung; der Geschäftsführer (§ 23) trägt den Titel "Kurdirektor".

(2) Sind mehrere Gemeinden als ein Kurort nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt, so bilden sie unbeschadet des § 4 Abs. 3 jedenfalls einen gemeinsamen Kurverband."

26. § 32 hat zu lauten:

"§ 32

Kurkommission

(1) Die Kurkommission besteht aus:

1. den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 2, 3 und 5;
2. dem Bürgermeister (§ 11 Abs. 4) der Gemeinde, in deren Gebiet der Kurverband seinen Sitz hat;
3. einem Vertreter des Besitzers (der Besitzer) der Kurmittel;
4. einem Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
5. einem Vertreter der im Kurbezirk ansässigen, zur Berufsausübung berechtigten und den Beruf als Facharzt oder praktischer Arzt ausübenden Ärzte;
6. einem Vertreter der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, falls solche im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 % auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbezirkes einweisen.

(2) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Vertreter ist von den Besitzern der Kurmittel zu entsenden. Kommen demnach mehrere Besitzer in Frage, so haben diese einvernehmlich vorzugehen; kommt ein Einvernehmen innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab der Aufforderung durch den Vorsitzenden (§ 11 Abs. 6) nicht zustande, sind die Vertreter nach Anhören der Besitzer der Kurmittel von der Landesregierung zu bestimmen. Als Besitzer der Kurmittel sind auch die Inhaber von Nutzungsbewilligungen (§ 6 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) anzusehen.

(3) Das Mitglied der Kurkommission im Sinne des Abs. 1 Z. 4 ist der Vorsitzende (Stellvertreter) der Betriebsversammlung bzw. Betriebshauptversammlung (§ 46 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974) jenes der in Betracht kommenden Betriebe, der die größte Anzahl von Dienstnehmern aufweist.

(4) Der im Abs. 1 Z. 5 angeführte Vertreter ist von der Ärztekammer für Oberösterreich und der im Abs. 1 Z. 6 angeführte Vertreter vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu entsenden.

(5) Für jedes der im Abs. 1 Z. 3 bis 6 angeführten Mitglieder der Kurkommission ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu entsenden. Für die Entsendung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs. 2 und 4 ist § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Die entsendende Stelle kann ihren Vertreter (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch einen anderen ersetzen.

(6) Der Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, an jeder Sitzung der Kurkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu diesem Zwecke zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen."

27. § 32a hat zu entfallen.

28. Im § 35 Abs. 4 zweiter Satz ist nach der Wortfolge "die in ein anderes Bundesland erbracht worden sind" die Wortfolge "; § 7 Abs. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223, in der Fassung BGBl.Nr. 695/1991 gilt sinngemäß" einzufügen.

29. Im § 36 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort "acht" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

30. Im § 36 Abs. 1 letzter Satz ist nach der Wortfolge "zur abschließenden Stellungnahme" die Wortfolge "innerhalb von vier Wochen" einzufügen.

31. Im § 37 Abs. 1 ist im ersten Satz, in Z. 3 und Z. 5 jeweils das Zitat "BGBl.Nr. 663/1987" durch das Zitat "BGBl.Nr. 695/1991" zu ersetzen.

32. Im § 37 Abs. 1 Z. 1 ist die Wortfolge "der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften" durch die Wortfolge "Ausfuhrlieferungen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223, in der Fassung BGBl.Nr. 695/1991, bei denen der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt" zu ersetzen.

33. Im § 38 Abs. 2 ist der Faktor "1,5-fache" durch den Faktor "3-fache" zu ersetzen und vor dem Wort "Summe" die Wortfolge "im zweitvorangegangenen Jahr erzielten" einzufügen.

34. Im § 38 Abs. 7 ist nach dem Wort "Privatzimmervermieter" die Wortfolge "und Vermietern von Ferienwohnungen (§ 2 Abs. 4 O.Ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)" einzufügen und nach der Wortfolge "zu entrichten" die Wortfolge "; ist der Privatzimmervermieter jedoch berechtigt, mehr als fünf Betten zu vermieten bzw. werden mehr als zwei Ferienwohnungen vermietet, ist das 1,5-fache des Mindestbeitrages zu entrichten" einzufügen.

35. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

	Prozentsätze der Beitragsgruppen						
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	0,50	0,35	0,20	0,15	0,10	0,05	0,00
B	0,45	0,30	0,15	0,10	0,05	0,00	0,00
C	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00
St	0,40	0,20	0,10	0,05	0,01	0,00	0,00

36. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Höchstbemessungsgrundlage je Tourismusinteressent und Tourismusgemeinde beträgt S 50 Mio. des beitragspflichtigen Umsatzes (§ 37 bis § 40). Im Falle des § 38 Abs. 1 hat die Berechnung der Beiträge von der niedrigsten zur höchsten Beitragsgruppe soweit zu erfolgen, bis die verrechneten Umsätze in Summe die Höchstbemessungsgrundlage erreichen."

37. § 41 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Mindestbeitrag je Tourismusinteressent und Tourismusgemeinde beträgt:

Mindestbeiträge in Schilling							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	800	600	400	400	400	400	0,00
B	600	400	400	400	400	0,00	0,00
C	400	400	400	400	400	0,00	0,00
St.	400	400	400	400	400	0,00	0,00

Der Mindestbeitrag ist zu entrichten, wenn der aus dem Umsatz des Interessenten errechnete Beitrag unter dem jeweiligen Mindestbeitrag bleibt.

Im Falle des § 38 Abs. 1 kommt ein Mindestbeitrag nur dann zur Anwendung, wenn die Summe der je Beitragsgruppe gemäß Abs. 1 ermittelten Beiträge unter dem Mindestbeitrag der niedrigsten angewendeten Beitragsgruppe liegt."

38. § 41 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

"(5) Besteht für einen Tourismusverband ein Bedarf oder ist dies zum Haushaltsausgleich erforderlich, so kann die Vollversammlung des Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismuskommission festlegen, daß für das kommende und höchstens zwei weitere Kalenderjahre die Prozentsätze gemäß Abs. 1 für alle oder für einzelne Beitragsgruppen

bis zur dreifachen Höhe angehoben werden. Zu einem solchen Beschluß sind nur die von der Anhebung betroffenen Pflichtmitglieder stimmberechtigt. Die Tourismuskommission hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von acht Wochen zum beabsichtigten Antrag Stellung zu nehmen.

(6) Sofern dem nicht Bedenken aus der Sicht des Haushaltsausgleiches entgegenstehen, kann die Vollversammlung des Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismuskommission weiters festlegen, daß für das kommende und höchstens zwei weitere Kalenderjahre die Prozentsätze gemäß Abs. 1 für alle oder für einzelne Beitragsgruppen bis auf 50 % gesenkt werden, soferne dadurch die dem Tourismusverband nach diesem Landesgesetz obliegenden, insbesonders die in § 4 Abs. 4 enthaltenen Pflichten nicht beeinträchtigt werden; Abs. 5 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung."

39. Dem § 41 ist folgender Abs. 7 (neu) anzufügen:

"(7) Beschlüsse gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 sind der Interessentenbeitragsstelle umgehend unter Vorlage der dem Beschluß zugrundeliegenden Protokolle bekanntzugeben."

39a. Dem § 41 ist folgender § 41a anzufügen:

"§ 41a

Beitragspflicht in Gemeinden der Ortsklasse D

1. Tourismusinteressenten (§ 1 Z. 5) in Gemeinden der Ortsklasse D haben nach Maßgabe der §§ 33 bis 40, 41 Abs. 2 bis 4, 42, 43 und 45 einen Interessentenbeitrag zu entrichten, wenn ihr steuerbarer Umsatz 10 Mio. Schilling pro Jahr überschreitet. Hat der Tourismusinteressent in mehreren Gemeinden der Ortsklasse D Betriebsstätten, so ist abweichend von § 34 Abs. 2 der Interes-

sentenbeitrag für alle Betriebsstätten in Gemeinden der Ortsklasse D in einem zu berechnen und zu entrichten.

2. Die Höhe des Interessentenbeitrages beträgt unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes (Abs. 1):

Prozentsätze der Beitragsgruppen						
1	2	3	4	5	6	7
0,10	0,05	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00

Abweichend von § 41 Abs. 3 beträgt der Mindestbeitrag jedenfalls S 400,--.

3. Beitragspflichtige Tourismusinteressenten haben die Möglichkeit, einem Tourismusverband ihrer Wahl als freiwilliges Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 2 beizutreten; in diesem Fall fließt der Interessentenbeitrag diesem Tourismusverband zu. Macht der Tourismusinteressent von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, fließt der Beitrag dem Landesverband für Tourismus zweckgebunden für Marketing und Werbung zu."

40. Im § 42 Abs. 1 ist die Wortfolge "31. Mai" durch die Wortfolge "30. September" und das Zitat "BGBl.Nr. 663/1987" durch das Zitat "BGBl.Nr. 695/1991" zu ersetzen.

41. Im § 42 Abs. 1 sechster Satz ist das Wort "Vorjahr" durch die Wortfolge "zweitvorangegangenen Jahr" zu ersetzen.

42. Im § 42 Abs. 2 zweiter Satz ist das Wort "Juni" durch das Wort "Oktober" zu ersetzen.

43. Im § 42 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 dritter Satz ist jeweils die Wortfolge "31. Mai" durch die Wortfolge "15. Oktober" zu ersetzen.

44. Im § 43 Abs. 7 letzter Satz ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; folgende Wortfolge ist anzufügen:

"es sei denn, die Übermittlung von nach Berufsgruppen und Ortsklassen zusammengefaßter Daten über das Beitragsaufkommen und die erzielten Umsätze an die oberösterreichische Landesregierung ausschließlich für statistische Auswertungen."

45. Im § 44 Abs. 1 ist die Wortfolge "zur Gänze bis 15. Juli" durch die Wortfolge "nach Abzug der Beitragsteile gemäß Abs. 3 bis 15. November" zu ersetzen.

46. Im § 44 Abs. 3 zweiter Satz ist das Wort "überwiesenen" durch das Wort "eingegangenen" zu ersetzen.

47. Im § 44 Abs. 3 letzter Satz ist die Wortfolge "15. August" durch die Wortfolge "15. November" zu ersetzen.

48. Dem § 51 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Benützungsrechte gemäß § 14 O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965, die einem Fremdenverkehrsverband im Zeitpunkt seiner Auflösung gemäß Abs. 2 gültig eingeräumt sind, gehen auf den Tourismusverband über, in dessen Gebiet die Liegenschaft liegt."

49. § 51 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Funktionsperiode der im Falle des Abs. 4 erster Halbsatz und nach § 7 Abs. 5 erstmals gewählten Tourismuskommission endet - abweichend vom § 11 Abs. 1 - mit Ablauf des 31. März 1993."

Artikel II

Das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 47/1961, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 9/1969 und LGBl.Nr. 101/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhörung der beteiligten Gemeinde (Gemeinden) von der Landesregierung in der Kurordnung (§ 24) festzusetzen."

2. § 20, § 22, § 23, § 23a und § 29a lit. c und d haben zu entfallen.

3. § 21 Abs. 1 und 4 bis 6 haben zu entfallen; Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung "(1)" und "(2)".

4. § 24 hat zu lauten:

"§ 24

Kurordnung

(1) Zur näheren Durchführung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes hat die Landesregierung durch Verordnung eine Kurordnung zu erlassen, in der zusätzlich zum Umfang des Kurbezirkes (§ 19) zu bestimmen ist:

1. in welcher der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise als Kurort anerkannt ist, der Schwerpunkt des Kurbetriebes liegt;
2. die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Kurkommission (§ 32 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990);
3. welche Angelegenheiten gemäß § 21 nicht dem Vorstand (§ 15 Abs. 1 letzter Satz des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990) zur eigenverantwortlichen Erledigung zugewiesen werden dürfen;
4. daß die Kurkommission die Kursaisonen festzusetzen hat.

(2) Vor Erlassung der Kurordnung sind die betroffenen Gemeinden, der (die) Besitzer der Kurmittel und die Kurkommission, sofern sie schon besteht, zu hören."

5. Im § 29a lit. b ist der Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 1)" durch den Klammerausdruck "(§ 24 Abs. 2)" zu ersetzen.

Artikel III

Das O.ö. Kurtaxengesetz, LGBl.Nr. 43/1970, in der Fassung LGBl.Nr. 62/1979 und LGBl.Nr. 53/1991 wird wie folgt geändert:

Im O.ö. Kurtaxengesetz wird jeweils der Begriff "Kurfonds" durch den Begriff "Kurverband" ersetzt.

Artikel IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:
   a) Art. I Z. 48 mit 1. Jänner 1990;
   b) Art. I Z. 1, 28, 29, 31 bis 35, 40 bis 43 und 45 bis 47 mit 1. Jänner 1992;
   c) Art. I Z. 2, 25, 26, 27 und 39a sowie Art. II mit Ablauf des 31. Dezember 1992;
   d) im übrigen mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

2. Mit Ablauf des 31. Dezember 1992
   a) gelten die nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz bestehenden Kurfonds als aufgelöst,
   b) gehen alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Vermögen der Kurfonds auf die jeweiligen Kurverbände als Rechtsnachfolger über,
   c) gelten die gemäß § 26 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes zugunsten eines Kurfonds enteigneten Grundstücke als zugunsten des jeweiligen Kurverbandes enteignet und
   d) enden die Funktionsperioden der bestehenden Kurkommissionen, ihrer Obmänner, Obmänner-Stellvertreter und Rechnungsprüfer sowie die Funktionsperioden der Organe der Tourismusverbände in den einzelnen Kurorten.

3. Verordnungen auf Grund des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 und des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, die auf Grund des Art. I Z. 2, 25, 26 und 27 sowie des Art. II dieses Landesgesetzes für die Einstufung und Neuorganisation der Kurorte erforderlich sind, sind bereits nach Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zu erlassen; sie dürfen jedoch erst mit 1. Jänner 1993 in Kraft gesetzt werden.

4. Die Vollversammlung eines (zukünftigen) Kurverbandes hat bereits nach der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich die Mitglieder der (zukünftigen) Kurkommission gemäß § 11 Abs. 2 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 zu wählen. Dazu ist die Vollversammlung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde des (zukünftigen) Kurverbandes einzuberufen. Die Stimmgruppen für die einzuberufende Vollversammlung sind in Abweichung von § 7 Abs. 3 von der Beitragsbehörde erster Instanz nach der Höhe der im Jahr 1991 vom Tourismusinteressenten geleisteten Beitrag zu berechnen; wird eine Gemeinde erstmals als Tourismusgemeinde eingestuft, ist § 7 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Weiters sind die übrigen Mitglieder der (zukünftigen) Kurkommission gemäß § 11 Abs. 3 und 5 sowie § 32 Abs. 2 und 5 des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 in der Fassung des Art. I Z. 26 dieses Landesgesetzes bereits nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich zu entsenden. Die Funktionsperiode der auf diese Art gewählten bzw. entsendeten Mitglieder der (zukünftigen) Kurkommission beginnt mit 1. Jänner 1993.

Zu Beilage 133/1992: Vorlage der o.ö. Landesregierung betreffend das Landesgesetz mit dem O.ö. Tourismus-Gesetz, das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz und das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden

Änderung des Ausschußberichtes

1. Die Tabelle in Z. 35 (§ 41 Abs. 1) hat zu lauten:

	Prozentsätze der Beitragsgruppen						
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	0,50	0,35	0,20	0,15	0,10	0,05	0,00
B	0,45	0,30	0,15	0,10	0,05	0,00	0,00
C	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00
St	0,40	0,20	0,10	0,05	0,00	0,00	0,00

2. Die Tabelle in Z. 37 (§ 41 Abs. 3) hat zu lauten:

Mindestbeiträge in Schilling							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	800	600	400	400	400	400	0,00
B	600	400	400	400	400	0,00	0,00
C	400	400	400	400	400	0,00	0,00
St.	400	400	400	400	0,00	0,00	0,00

Die angeführten Änderungen wurden vom gemischten Ausschuß in der Sitzung am 1. Juli 1992 um 7.50 Uhr festgelegt.